

**Gesetz  
über die kantonale Mittelschule  
(Mittelschulgesetz)**

Änderung vom <sup>1</sup>

---

Der Landrat von Nidwalden,  
gestützt auf Art. 17 und 60 der Kantonsverfassung,  
beschliesst:

**I.**

Das Gesetz vom 7. Februar 2007 über die kantonale Mittelschule (Mittelschulgesetz)<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

*Titel, Einführung einer Abkürzung:*

Gesetz über die kantonale Mittelschule (Mittelschulgesetz, MSG)

**Art. 3 Kostentragung**

<sup>1</sup> Der obligatorische Unterricht ist bis zur Vollendung der Schulpflicht gemäss Art. 4 des Volksschulgesetzes<sup>3</sup> unentgeltlich.

<sup>2</sup> Nach Abschluss der Schulpflicht haben die Eltern der Schülerinnen und Schüler ein Schulgeld zu entrichten. Der Regierungsrat legt die Höhe in einer Verordnung fest.

<sup>3</sup> Die Eltern tragen die Kosten für Lehrmittel und Schulmaterial (Anschaffungspreise), die Reisespesen für den Schulbesuch, die Kosten von Exkursionen sowie die Kosten für einen obligatorischen Sprachaufenthalt.

<sup>4</sup> Die Eltern erhalten während der ersten drei Schuljahre Beiträge an die Ausbildungskosten, wenn sie für diese nicht aufkommen können. Die Bemessung der Beiträge richtet sich sinngemäss nach der Stipendiengesetzgebung<sup>4</sup>.

<sup>5</sup> Für die Maturitätsprüfungen wird eine Gebühr erhoben.

**II.**

Das Einführungsgesetz vom 23. Januar 2008 zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung (Kantonales Berufsbildungsgesetz; KBBG)<sup>5</sup> wird wie folgt geändert:

**Art. 16 Abs. 4 Finanzierung einzelner Leistungen****1. Berufliche Grundbildung**

<sup>1</sup> Der berufliche Unterricht einschliesslich Berufsmaturitätsunterricht ist für Lernende und Lehrbetriebe in der beruflichen Grundbildung unentgeltlich.

<sup>2</sup> Für persönliche Lehrmittel und Materialien sowie für Schulveranstaltungen werden Beiträge erhoben.

<sup>3</sup> In der Nachholbildung haben sich die Lernenden an den Kosten des Unterrichts zu beteiligen, soweit diese die Ansätze der interkantonalen Vereinbarungen übersteigen.

<sup>4</sup> Für den Besuch kantonaler Brückenangebote haben die Lernenden ein Schulgeld zu entrichten. Der Regierungsrat legt die Höhe in einer Verordnung fest.

**III.**

<sup>1</sup> Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Stans,

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

Landratssekretär

Datum der Veröffentlichung:

Letzter Tag für die Hinterlegung eines Gegenvorschlages:

Letzter Tag der Referendumsfrist:

---

<sup>1</sup> A 2015,

<sup>2</sup> NG 314.1

<sup>3</sup> NG 312.1

<sup>4</sup> NG 311.4; 311.41

<sup>5</sup> NG 313.1